



UHC ALLIGATOR MALANS

STATUTEN

Gültig ab 25. Juni 2025

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

STATUTEN

Art. 1 Name+Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen Unihockey-Club Alligator Malans (UHC Alligator Malans) besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 ff. Der UHC Alligator Malans mit Sitz in Malans ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Zweck

Der UHC Alligator Malans bezweckt die Förderung, Verbreitung und Ausübung des Unihockeysportes. Die Pflege guter Kameradschaft, eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und die Integration von Menschen mit geistigem und körperlichem Handicap sind dem Verein wichtig.

1.3 Verband

Der UHC Alligator Malans ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey-Verbandes 'swiss unihockey', dessen Statuten für den Verein verbindlich sind.

1.4 Ethik

Der UHC Alligator Malans verpflichtet sich zu Massnahmen, welche die Gefahr von Grenzverletzungen (Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche) verhindern soll und ernennt eine oder mehrere Kontaktpersonen als Ansprechperson(en) für die Vereinsmitglieder. Die professionelle Unterstützung gewährleistet eine externe Fachberatung. Weiter bekennt sich der UHC Alligator Malans zu den Standards von 'swiss olympic' und swiss unihockey und hält sich an die das Ethik-Statut, die Ethik-Charta, sowie an das Doping Statut von 'swiss olympic'. Die Prävention gegen Suchtmittelkonsum innerhalb des Vereins gehört ebenso dazu. Alle Dokumente dazu sind auf unserer Vereinshomepage.

1.5 Verstösse

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

1.6 Datenschutz

Der UHC Alligator Malans legt Wert auf den Datenschutz. Die Mitgliederdaten werden an 'swiss unihockey' zwecks Lizenzantrag weitergegeben. Weiter können sie an Sponsoren für Anschriften / Werbung weitergegeben werden. Fotos und Videos im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten dürfen vom Club zudem frei verwendet werden.

Art. 2 Mitgliedschaft

2. Mitgliedschaft

Als Vereinsmitglieder im Sinne von Art. 67 ZGB gelten Aktiv- und Passivmitglieder.

2.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten alle Kadermitglieder (Spieler, Trainer, Betreuer etc.), Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter, Revisoren sowie Personen in verantwortungsvoller Funktion. Verantwortungsvolle Funktionen werden durch den Vorstand bezeichnet.

Definition

Aktive Spieler sind Personen, die regelmässig am Trainings- und Meisterschaftsbetrieb von Aktivmannschaften des UHC Alligator Malans teilnehmen.

Aufnahme

Über die Aufnahme entscheiden der entsprechende Sportchef und Trainer. Wo vertraglich nicht geregelt, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch jährlich. Bei Minderjährigen (bis zum 18. Geburtstag) benötigt es eine Mitunterzeichnung durch einen Elternteil, bzw. gesetzlichen Vertreter.

Rechte des Spielers

- Regelmässige stufengerechte Unihockeyausbildung während der Saison
- Erhält einen Mitgliedereausweis welcher zugleich als Saisonkarte (Stehplatz) gilt
- Spieler der ersten Mannschaft (NLA) erhalten eine zweite Saisonkarte (Stehplatz)
- Mögliche Teilnahme an Meisterschaftsspielen und Turnieren
- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung. Siehe Artikel 4.1.6

Pflichten des Spielers

- Hält sich an das Leitbild des UHC Alligator Malans und die Ethik-Charta von 'swiss olympic'
- Muss an vom Vorstand angeordneten Aktivitäten für den Verein teilnehmen und mitarbeiten
- Hat neben dem Lizenzbeitrag von 'swiss unihockey' einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, welcher spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten ist

- Leistet Helfer- und Arbeitseinsätze gemäss Einsatzplan

Austritt / Ausschluss

Wir verweisen auf Artikel 5.

Definition

Trainer und Assistenztrainer sind Personen mit fest zugeteilter regelmässiger Aufgabe, die für Trainings- und Matchbetreuung zuständig sind. Teambetreuer, welche die Trainer/Assistenztrainer unterstützen, sind freiwillige Helfer oder Funktionäre. Welche Teams Anspruch auf wie viele Assistenztrainer haben, definiert der zuständige Sportchef.

Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Sportchef. Wo vertraglich nichts geregelt ist, verlängert sich die Mitgliedschaft jährlich automatisch.

Rechte des Trainers/Assistenztrainers

- Erhält einen Mitgliederausweis welcher zugleich als Saisonkarte (Stehplatz) gilt
- Erhält zusätzlich eine Partnerkarte (Saisonkarte Stehplatz)
- Entschädigung gemäss Vertrag oder Spesenreglement
- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung

Pflichten des Trainers/Assistenztrainers

- Hält sich an das Leitbild des UHC Alligator Malans und die Ethik-Charta von 'swiss olympic'
- Ist dem entsprechenden Sportchef unterstellt und befolgt dessen Anweisungen
- Hält sich an die getroffenen Abmachungen und Verträge
- Ist verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen
- Ist von Helfereinsätzen befreit. Freiwillige Mithilfe ist jedoch sehr willkommen. Helfer- und Arbeitseinsätze, welche die ganze Mannschaft betreffen, werden geleistet

Austritt / Ausschluss

Wir verweisen auf Artikel 5.

Definition

Die Plauschmannschaften sind Teams, die regelmässig trainieren und an der offiziellen Meisterschaft teilnehmen. Die Spieler haben eine Lizenz von 'swiss unihockey'. Das Team organisiert die Trainings selbständig.

Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet wo vorhanden der Teamverantwortliche, ansonsten das Team mit dem absoluten Mehr. Wo vertraglich nicht geregelt, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch jährlich.

Rechte des Spielers

- Wöchentlich eine Halleneinheit für das Training
- Erhält einen Mitgliederausweis welcher zugleich als Saisonkarte (Stehplatz) gilt
- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung

Pflichten des Spielers und deren Teamverantwortlichen

- Sind dem Bereich Sport unterstellt und befolgen seine Anweisungen.
- Hält sich an das Leitbild des UHC Alligator Malans und die Ethik-Charta von 'swiss olympic'
- Muss an vom Vorstand angeordneten Aktivitäten für den Verein teilnehmen und mitarbeiten
- Hat neben dem Lizenzbeitrag von 'swiss unihockey' einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, welcher spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten ist
- Beahlt einen 'swiss unihockey'-Label Kinderunihockey-Beitrag
- Leistet Helfer- und Arbeitseinsätze gemäss Einsatzplan

Austritt / Ausschluss

Wir verweisen auf Artikel 5.

Definition

Die Vorstandsmitglieder sind von der Generalversammlung gewählte natürliche Personen und aktive Vereinsmitglieder. Sie erhalten je 2 Saisonkarten. Weitere Angaben zu den Vorstandsmitgliedern sind unter Punkt 4.2 aufgeführt.

Definition

Funktionäre und Schiedsrichter sind natürliche Personen mit einer fest zugeteilten Aufgabe im Verein.

2.1.2

Trainer

Assistenz-
trainer

Betreuer

2.1.3

Plausch-
mannschaften

2.1.4

Vorstand

2.1.5

Funktionäre /
Schiedsrichter

Personen ohne fest zugeteilte regelmässige Aufgabe gelten als Helfer.

Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Chef der entsprechenden Organisation. Wo vertraglich nichts geregelt ist, verlängert sich die Mitgliedschaft jährlich automatisch.

Rechte des Funktionärs

- Schriftliche Aufgabenbeschreibung
- Erhält einen Mitgliederausweis welcher zugleich als Saisonkarte (Stehplatz) gilt
- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung

Pflichten des Funktionärs

- Hält sich an das Leitbild des UHC Alligator Malans
- Hält sich an die entsprechenden Aufgabenbeschreibung (mündlich oder schriftlich)

Austritt/Ausschluss/Dauer

Wir verweisen auf Artikel 5.

Definition

Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche sich mit dem UHC Alligator Malans verbunden fühlen, mithelfen den Verein zu fördern oder zu unterstützen.

Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Wo vertraglich nichts geregelt ist, verlängert sich die Mitgliedschaft jährlich automatisch.

Rechte eines Passivmitgliedes

- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung
- Erhalten Informationen über das Vereinsgeschehen

Pflichten des Passivmitgliedes

- Helfereinsätze sind freiwillig, aber willkommen

Austritt/Ausschluss

Wir verweisen auf Artikel 5.

Definition

Ein Ehrenmitglied ist eine Person, die für den Verein ein aussergewöhnliches Engagement geleistet hat.

Aufnahme

Die Generalversammlung entscheidet über die Ernennung als Ehrenmitglied auf einen entsprechenden Antrag des Vorstandes.

Rechte des Ehrenmitglieds

- Erhält einen Mitgliederausweis, welcher gleichzeitig als Saisonkarte (Sitzplatz) gilt
- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung
- Wird zu allen Anlässen eingeladen
- Erhalten Informationen über das Vereinsgeschehen

3. Finanzen

Die Mitgliederbeiträge aller Mannschaften werden jedes Jahr von der Generalversammlung festgesetzt.

Der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben für das folgende Kalenderjahr sind im Budget festgehalten. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ein ordentliches Rechnungsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres. Nur in vom Vorstand genehmigten Ausnahmefällen endet das Vereinsjahr nicht am 31. Mai.

2.2

Passiv-
mitglieder

2.2.1

Ehren-
mitglieder

Art. 3

Finanzen

3.1

Mitglieder-
beiträge

3.2

Budget

3.3

Haftung

3.4

Rechnungsjahr

Art. 4 Organe

4. Organe

4.1

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle Mitglieder werden zur Generalversammlung erwartet.

4.1.1

ordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Juni statt. Zeit und Ort werden durch den Vorstand bestimmt.

4.1.2

Ausserordentliche GV

Für dringende Anliegen und Geschäfte kann durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Zeit und Ort werden durch den Vorstand bestimmt.

4.1.3

Einladung

Sämtliche Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur Generalversammlung einzuladen. Die Einladung muss eine Traktandenliste beinhalten.

4.1.4

Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 10 Tage vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

4.1.5

Befugnisse der Generalversammlung

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- Allfällige Statutenrevisionen
- Anträge der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bekanntgabe der Ein- und Austritte
- Ernennungen und Auszeichnungen
- Ausschluss von Mitgliedern in besonderen Fällen (siehe Artikel 5)

4.1.6

Abstimmungen und Wahlen

An der Generalversammlung haben alle Aktiv- und Passivmitglieder (gem. Artikel 2), welche das 16. Altersjahr vollendet haben, Stimm- und Wahlrecht. Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind durch einen Elternteil stimm- und wahlberechtigt. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern kein anwesendes Mitglied eine geheime Durchführung verlangt.

4.2

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

4.2.1

Amtsduer

Die Generalversammlung wählt den Vorstand jeweils für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.2.2

Geschlechterquote

Im Vereinsvorstand sollen nach Möglichkeit die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

4.2.3

Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Antrag des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder (ausser Geschäftsführer) stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Ausgaben.

4.2.4

Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- führt alle Geschäfte des Vereins, soweit für diese nach dem Gesetz oder den Statuten nicht ausdrücklich die Generalversammlung zuständig ist
- kann eine Geschäftsstelle einsetzen
- erstellt zuhanden der Generalversammlung das Budget für das neue Geschäftsjahr
- beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets
- hat das Recht über nicht budgetierte Ausgaben bis zu 5% des Budgets zu beschliessen
- vertritt den Verein nach Aussen

4.2.5

Rücktritte

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern müssen bis spätestens 60 Tage vor Abschluss des Vereinsjahres dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Der Präsident hat seinen Rücktritt schriftlich an den ganzen Vorstand zu richten.

4.2.6
Unterschriften-
regelung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien. Normale Korrespondenz kann von jedem Vorstandsmitglied einzeln unterzeichnet werden.

4.3
Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, welche von der ordentlichen Generalversammlung für eine einjährige Amtszeit gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder sind nicht in die Revisionsstelle wählbar. Alternativ ist auch eine externe Revisionsstelle wählbar.

4.3.1
Aufgaben

Die Revisoren haben das Recht, die Kasse, das Vereinsvermögen und die Buchhaltung jederzeit zu überprüfen und in die Protokolle aller Versammlungen Einsicht zu nehmen. Die Revisoren haben die Ordnungsmässigkeit sowie die Gesetzes- und Statutenkonformität der Jahresrechnung zu prüfen. Die Revisoren sind verpflichtet, der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung zu erstatten. Sie legen der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung sowie das Budget zur Abstimmung vor.

Art. 5
Vereins-
austritt

Der Austritt aus dem Verein bedeutet die Aufgabe der Mitgliedschaft.

- Besteht ein unterzeichneter Vertrag, hat dessen Bestimmungen immer Vorrang
- Die Transferbestimmungen von 'swiss unihockey' haben immer Vorrang
- Ein Austritt kann grundsätzlich auf einen beliebigen Zeitpunkt erfolgen, wobei wir auf unsere Saisonplanung hinweisen und erbitten, diese zu beachten. In dringenden Fällen kann eine vorzeitige (vor Saisonende) Amtsniederlegung mit dem Sport- oder Ressortchef besprochen werden
- Aktive Spieler, die ihren Rücktritt in irgendeiner Mannschaft bekanntgeben, gelten automatisch als ausgetreten, und zwar ab dem Zeitpunkt, wo nicht mehr aktiv in einer Mannschaft mittrainiert wird
- Wo nicht geregelt, kann der Austritt durch persönliche, schriftliche Erklärung an den Vorstand auf einen beliebigen Zeitpunkt erfolgen
- Durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn sich das Mitglied nicht an die Vereinsinteressen, die Beschlüsse der Generalversammlung, die Anordnungen des Vorstandes, des Ressortchefs oder des Trainers hält. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages sowie Verstösse im Bereich 'Ethik' können ebenso zum Ausschluss führen. Diese Ausschlüsse erfolgen zu dem vom Vorstand definierten Zeitpunkt. Bei jedem Ausschluss besteht eine Anfechtungsmöglichkeit bzw. Rekursrecht durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu Händen der Generalversammlung. Dies wird dann an der nächsten Generalversammlung behandelt. Bis dahin bleibt der Ausschluss in jedem Fall bestehen.
- In besonderen Fällen auf Antrag des Vorstandes, wenn die einberufene Generalversammlung dem Ausschluss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zustimmt
- Erfolgt ein frühzeitiger (vor Saisonende) Rücktritt oder Ausschluss, besteht kein Anrecht auf Ermässigung oder Rückerstattung des Mitglieder- und Lizenzbeitrages. Allfällige Entschädigungen werden prozentual an die geleistete Zeit berechnet

Art. 6
Statuten-
revision

Die Statuten des Vereins können revidiert werden, wenn die einberufene Generalversammlung den neuen Statuten mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt.

Art. 7
Auflösung des
Vereins

Die Auflösung des Vereins durch die Generalversammlung kann nur beschlossen werden, sofern sich mindestens drei Viertel sämtlicher anwesender Stimmberechtigter dafür aussprechen. Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet ebenfalls die Generalversammlung mit dem Stimmenmehr der Vereinsmitglieder.

Art. 8
Weitere
Bestimmungen

Jedem Vereinsmitglied wird eine Kopie der Statuten ausgehändigt.

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung am 25. Juni 2025 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26. Juni 2024.

UHC Alligator Malans

Der Präsident

Die Geschäftsführerin



Erwin Lötscher

Manuela Britt

Malans, 25. Juni 2025